

Muster: Betriebsvereinbarung

Von Klebe/Heilmann in »Arbeitshilfen für den Betriebsrat«, 3. Aufl. 2015, *Arbeitshilfe* Nr. 45 zu §§ 87 BetrVG (Nr. 9 - Sozialeinrichtungen), S. 595-598.

Betriebskindergarten

45

Präambel

Unternehmen und Betriebsrat sind sich darüber einig, dass mit der Einrichtung eines Betriebskindergartens/einer Betriebskrippe die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wesentlich verbessert werden soll. Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, eine qualitativ hochwertige, umfassende Kinderbetreuung für die Arbeitnehmer des Unternehmens sicherzustellen.

§1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für

1. räumlich [REDACTED]
2. persönlich [REDACTED]
3. fachlich [REDACTED].

§2 Errichtung eines Betriebskindergartens/einer Betriebskrippe

Das Unternehmen errichtet einen Betriebskindergarten/eine Betriebskrippe.

1. Form und Tarifbindung

Diese/r wird in Eigenregie geführt.

oder

Der Betriebskindergarten wird in Form eines eingetragenen Vereins betrieben. Mitglieder des Vereins sind zu gleichen Teilen Vertreter des Unternehmens und vom Betriebsrat benannte Personen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden mit gleicher Anzahl jeweils auf Vorschlag des Arbeitgebers und des Betriebsrats von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

Der eingetragene Verein hat eine Tarifbindung mit einer DGB-Gewerkschaft herzustellen.

2. Verwaltung des Betriebskindergartens/der Betriebskrippe

Es wird ein paritätischer Ausschuss »Kindergarten« gebildet. Dieser wird mit je [REDACTED] Vertretern des Arbeitgebers und des Betriebsrats besetzt. Seine Entscheidungen fällt er mit einfacher Mehrheit. Aufgabe des Ausschusses »Kindergarten« ist die Regelung der grundsätzlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Benutzung und Betreuung des Kindergartens. Der Ausschuss hat eng mit der Leitung des Betriebskindergartens bzw. der Betriebskrippe zusammenzuarbeiten.

Dem Ausschuss obliegt die Erstellung einer Benutzungsordnung für den Kindergarten auf Basis der in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen Regelungen.

§3 Räume, Fachpersonal

Das Unternehmen verpflichtet sich, für die Betreuung der Kinder nur entsprechend ausgebildetes Fachpersonal einzusetzen. Die Räume und Einrichtungsgegenstände des Betriebskindergartens sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen eines modernen, auf die Förderung der Entwicklung der Kinder bedachten Kindergartens bzw. Krippe, entsprechen.

Einzelheiten der Raumgestaltung, der Einrichtungsgegenstände, der Frage, welche Spielgeräte vorhanden sind, usw. müssen im Ausschuss »Kindergarten« geklärt werden.

§4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Betriebskindergartens bzw. der Krippe sind auf die Arbeitszeiten des jeweiligen Betriebs (Schichtzeiten, usw.) abzustimmen.

Der Betriebskindergarten bzw. die Betriebskrippe ist von [] bis [] Uhr geöffnet.

§5 Inanspruchnahme

Alle Arbeitnehmer des Unternehmens können ihre Kinder im Betriebskindergarten bzw. der Betriebskrippe anmelden. Anspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz besteht nur jeweils im Rahmen der vorhandenen freien Plätze.

Sofern Kindergarten- bzw. Krippenplätze nicht durch Kinder von Arbeitnehmern des Unternehmens vollständig in Anspruch genommen werden, können auch Kinder von Nichtarbeitnehmern des Unternehmens in den Kindergarten bzw. die Krippe aufgenommen werden.

Werden mehr Kinder angemeldet als Kindergarten- bzw. Krippenplätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Kindergarten- bzw. der Krippenplätze in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz.

oder

Die Vergabe der Kindergarten- bzw. Krippenplätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Vorrang bei der Vergabe der Plätze haben Alleinerziehende
- []

§6 Kostenbeitrag

Pro Kindergartenplatz ist ein monatlicher Kostenbeitrag von

- [] € pro Vollzeit-Kindergartenplatz,
 - [] € pro Halbtagskindergartenplatz,
 - [] € pro Krippenplatz
- zu bezahlen.

§7 Ende des Arbeitsverhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, führt dies nicht zum Verlust des Kindergartenplatzes.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von [] Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündbar; erstmals zum Datum. Die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Betriebsvereinbarung wirkt nach. Anlagen sind Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Arbeitsrecht im Betrieb

AiB | ZEITSCHRIFT FÜR DEN BETRIEBSRAT

Quelle:



Däubler/Kittner/Klebe/Wedde (Hrsg)

Arbeitshilfen für den Betriebsrat
mit Wahlunterlagen und EBR-Gesetz
(Formularbuch)

3. Aufl. 2015, 962 Seiten, Buch mit CD-ROM

ISBN: 978-3-7663-6306-0

Verlag: Bund-Verlag

Ladenpreis: € 98,00

Hier erfahren Sie mehr über diesen Titel:

<http://www.bund-verlag.de/shop/arbeits-und-sozialrecht/arbeitshilfen-fuer-den-betriebsrat-mit-wahlunterlagen-und-ebr-gesetz-formularbuch.html>